



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

§ 37 der Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO – KO 110) – Einzelbestimmungen für Versetzung

Absatz (3) wird wie folgt geändert (Ergänzungen / Änderungen sind ge- bzw. unterstrichen):

„Auf Antrag des Kirchenvorstands, des Bezirksbeirats oder des Pfarrers leitet die Kirchenleitung das Verfahren zur
Die Feststellung ein, dass ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde nicht mehr gegeben ist; die Kirchenleitung kann
auch auf eigene Veranlassung das Feststellungsverfahren initiieren.

Die Feststellung setzt ein übereinstimmendes Urteil des Kirchenvorstandes, des Bezirkbeirats und der Kirchenleitung
voraus; der Pfarrer ist von den Urteilenden zuvor zu hören. Im Fall der Beantragung durch den Pfarrer erfordert dies
ein übereinstimmendes Urteil des Pfarrers, des Bezirksbeirats und der Kirchenleitung; der Kirchenvorstand ist in
diesem Fall von den Urteilenden zuvor zu hören.

Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Dienst der Kirche nicht zu
erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Diese Feststellung trifft die Kirchenleitung, nachdem sie den
Pfarrer hierzu zuvor gehört hat.

Begründung:

Die Änderungen ermöglichen eine Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens auch auf Antrag des Pfarrers ohne „Vetorecht“ des Kirchenvorstands und treffen zudem klarstellende Verfahrensregelungen.

Vorstehendem Antrag liegen die Beschlussfassungen (1a/13/26 und 1a/15/6.2.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf den Frühjahrstagungen vom 21. bis 23. März 2013 sowie 12. bis 14. März 2015 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)